

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-12-05

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Röhl
Telefon: 545 - 2649

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01398/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 50.04 / 2 "Lankower Aubach - Nord" 1. Änderung
Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB i. V. mit
§ 13 BauGB

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Lankower Aubach - Nord“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Bebauungsplan ist am 03.07.2006 als Satzung beschlossen worden. Die Erschließungsanlagen befinden sich derzeit noch im Baustraßenzustand. Der Entwickler hat die Verlegung eines im Plangebiet zwingend vorzuhaltenden Wendekreises beantragt.

Städtischerseits wird diesem Vorschlag zugestimmt. Der neue Wendekreis ist zentraler gelegen. Er ist dahingehend besser geeignet, auch Orientierungs- und Aufenthaltsfunktionen zu erfüllen. Im Gegensatz zur bisherigen Lösung, die bei einer späteren Erweiterung des Plangebietes nach Norden einen Kreisrückbau zulässt, ist nun eine dauerhafte Festsetzung getroffen.

Die Veränderung führt u. a. dazu, dass größere Fahrzeuge zum Wenden nicht mehr das gesamte Plangebiet durchfahren müssen. An der bisherigen Stelle wird eine Pkw-Wendemöglichkeit weiterhin vorgehalten. Die Bauparzelle 11 wird verkleinert, die Parzellen

16 und 22 werden größer.

Die Änderungen beschränken sich ausschließlich auf die Planzeichnung. Die Aussagen der Fachgutachten zu der am 03.07.2006 beschlossenen Ursprungsplanfassung treffen weiterhin zu.

Eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt und ebenso den Grundstückseigentümern die Planung zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme vorgelegt. Damit sind die Anforderungen nach § 13 BauGB (Planänderung im vereinfachten Verfahren) erfüllt.

2. Notwendigkeit

Die Durchführung des Planverfahrens ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Vom Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Projektentwickler ist mit Unterschriften vom 05.05.06 und vom 22.06.06 ein Erschließungsvertrag zur Herstellung aller öffentlichen Erschließungsanlagen im Plangebiet geschlossen worden. Den geringfügigen Mehraufwand der veränderten Herstellung trägt der Entwickler. Die zeichnerischen und schriftlichen Anlagen zur veränderten Ausführung werden im Erschließungsvertrag ergänzt.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

Anlagen: Stadträumlicher Lageplan des Plangebietes
Bebauungsplan i. d. Fassung der 1. Änderung
Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmüling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

